

Wir die Funktion länger als 3 Monate nicht wahrgenommen, ruht die Pauschale ab dem 4. Monat. Im Falle der Stellvertretung steht sie ab dem 4. Monat dem Stellvertreter zu.

- (5) Ausschussvorsitzende erhalten pro Sitzung des betreffenden Ausschusses zusätzlich Euro 10,-.
- (6) Wer den Bürgermeister / die Bürgermeisterin vertritt, erhält für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von Euro 32,50 je Kalendertag.
- (7) Schriftführer / -innen, die nicht Mitglied eines Gremiums sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 15,- und Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 2.

Artikel 2:

**Änderung der
Satzung der Stadt Braunfels über die Stellplatzpflicht
sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen
und die Ablösung der Stellplätze
- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

§ 5 der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 02.06.1995, öffentlich bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 08.06.1995, berichtigt in den Braunfelser Stadtnachrichten am 14.06.1995, in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 02.05.1996, öffentlich bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 09.05.1996 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Stadt Braunfels werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 - Stadtteil Braunfels -

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	Euro 4.273,56
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	Euro 11.617,25
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	Euro 31.985,25

Zone 2 - Stadtteile Altenkirchen, Bonbaden, Neukirchen, Philippstein und Tiefenbach -

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	Euro 3.198,56
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	Euro 9.117,25
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	Euro 24.485,25

Artikel 3:

**Änderung der
Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Braunfels
- Marktordnung -**

§ 6 Abs. 1 der Marktordnung vom 29.04.1975, bekanntgemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Braunfels vom 07.05.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.1995, bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten vom 21.12.1995 erhält folgenden Wortlaut:

Die zur Verfügung stehenden Standflächen werden an Vereine und Vereinigungen (§ 3 Abs. 1) kostenlos, an Gewerbetreibende gegen eine Standgebühr von Euro 1,50 je lfd. Meter und Markttag verpachtet.

Artikel 4: **Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 11.12.1991, bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 19.12.1991, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08.11.1995, bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 16.11.1995 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät
in Spielhallen | Euro 135,- |
| | in Gaststätten | Euro 67,50 |
| 2. | Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät
in Spielhallen | Euro 40,- |
| | in Gaststätten | Euro 20,- |

b) zu § 2 b):

- | | |
|--|-----------|
| je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat | Euro 25,- |
|--|-----------|

Artikel 5 **Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Braunfels**

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Braunfels vom 16.12.1998, bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 17.12.1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|-----------|
| für den ersten Hund | Euro 30,- |
| für den zweiten Hund | Euro 45,- |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | Euro 75,- |

Artikel 6: **Änderung der
Satzung der Stadt Braunfels über die Erhebung eines Kurbeitrages**

In der Satzung der Stadt Braunfels über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 11.12.1991, bekanntgemacht in den Braunfelser Stadtnachrichten am 19.12.1991, erhalten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen folgenden Wortlaut:

§ 5 - Höhe des Kurbeitrages -

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| für die Beisetzung | |
| a) in einem Urnenreihengrab | Euro 125,- |
| b) in einem Urnenwahlgrab | Euro 125,- |
| c) in einem belegten Reihengrab für Erdbestattungen | Euro 125,- |
| d) in einem belegten Wahlgrab für Erdbestattungen | Euro 125,- |
| e) in einer Urnennische pro Urnenbeisetzung | Euro 100,- |

(3) Für die von der Friedhofsverwaltung gestellten Sargträger Euro 200,-

(4) Abweichen von den in Abs. 1 Ziff. a) und b) genannten Gebührensätze werden erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Bestattungsgebühr, an Samstagen die 1 ½-fache Bestattungsgebühr nach § 9; | |
| b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: | Euro 50,- |
| c) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel), unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von | Euro 25,- |
| Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | |

§ 10 - Friedhofsgestaltungs- und Benutzungsgebühr

Für jede Grabstelle wird eine einmalige Friedhofsgebühr für die Nutzung der allgemeinen Einrichtungen erhoben Euro 150,-

§ 11 - Umbettungsgebühren -

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Für die Umbettung einer Leiche | |
| 1. innerhalb des Friedhofes | Euro 1.050,- |
| 2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt | |
| b) Für die Umbettung einer Aschurne | |
| 1. innerhalb des Friedhofes | Euro 125,- |
| 2. auf einen anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes | Euro 175,- |
| 3. auf einen Friedhof in eine andere Stadt | Euro 175,- |

§ 12 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgräbern (Grabkauf)

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten

a) für Wahlgräber:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Für zwei Grabstellen (2 x 2 m) | Euro 1.800,- |
| 2. | Für zwei Grabstellen (2 x 2 m)
auf dem in Anlage 1 zur Friedhofsordnung
bezeichneten Friedhofsteil
(Gräber mit Umrandung) | Euro 2.200,- |

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 40 Jahre werden erhoben:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Für die Beisetzung von 4 Urnen (1 x 0,65 m) | Euro 900,- |
| 2. | Für eine Grabstelle zur Beisetzung von 4 Urnen
(1 x 0,65 m) auf dem in Anlage 1 zur
Friedhofsordnung bezeichneten Friedhofsteil
(Gräber mit Umrandung) | Euro 1.100,- |
| 3. | Für eine Grabstelle in einer Urnenwand | Euro 600,- |
| 4. | Für zwei Grabstellen in einer Urnenwand | Euro 900,- |

(3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 40 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen, entsprechend dem Anteil für die noch notwendige Ruhefrist.

§ 13 - Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 der Friedhofsordnung der Stadt Braunsfels benannt sind, werden keine besonderen Gebühren erhoben.

(2) Auf dem in Anlage 1 zur Friedhofsordnung bezeichneten Friedhofsteil (Gräber mit Umrandung) werden erhoben

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) pro Reihengrab für Erdbestattung | Euro 350,- |
| b) pro Reihengrab für Urnenbestattung | Euro 200,- |

§ 14 - Gebühren für die Einebnung von Gräbern -

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhensfristen trotz Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| 1. | bei Erdbestattungen | |
| a) | vom Reihengrab | Euro 175,- |
| b) | vom Kindergrab | Euro 125,- |
| c) | vom Wahlgrab mit 1 Grabstelle | Euro 175,- |
| d) | vom Wahlgrab mit 2 Grabstellen | Euro 300,- |
| 2. | bei Urnenbestattungen | |
| a) | vom Reihengrab | Euro 125,- |
| b) | vom Wahlgrab | Euro 125,- |
| c) | von der Urnennische mit 1 Urne | Euro 40,- |
| d) | von der Urnennische mit 2 Urnen | Euro 60,- |

§ 15 - Gebühren für den Erwerb sonstiger Nutzungsrechte -

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden | Euro 30,- |
| 2. | Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | Euro 20,- |
| 3. | Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | Euro 10,- |
| 4. | Für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | Euro 10,- |
| 5. | Für die Ausstellung eines Leichenpasses | Euro 10,- |

**Artikel 8: Änderung der
Richtlinien für die Förderung sporttreibender, kultureller
und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels**

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung sporttreibender, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels vom 17.12.1997, bekanntgemacht in den Braunfeler Stadtnachrichten am 08.01.1998, erhalten folgenden Wortlaut:

1.1 Förderung des Vereinslebens

Vereine der Stadt Braunfels erhalten ohne Antrag jährlich einen Zuschuss in Höhe von Euro 300,-. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.

Darüber hinaus erhalten die Vereine noch einen Zuschuss von jeweils Euro 300,- für die diverse Aktivitäten in einzelnen Sparten. Bezuschussungsfähig sind bis zu zwei Sparten.

1.2 Förderung der Jugendarbeit

Vereine, die eine breite Jugendarbeit (z.B. Jugendsport, Jugendfeuerwehr, Jugend- und Kinderchor) betreiben, erhalten bei Nachweis ohne Antrag jährlich einen zusätzlichen Zuschuss von Euro 150,-. Vereine, die nachweislich in mehreren Sparten Jugendarbeit betreiben, erhalten ohne Antrag den doppelten Betrag.

Vereine, die nur eine Sparte nachweisen, aber mit mehr als 40 Jugendlichen Jugendarbeit betreiben, erhalten auf Antrag den doppelten Betrag.

Die Vereine haben ihre Mitgliederzahl durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen.

1.3 Förderung von Seniorenveranstaltungen

Neben der städtischen Seniorenveranstaltung für das Gesamtgebiet erhalten Vereine oder Vereinsgemeinschaften auf Antrag für Seniorenveranstaltungen in ihrem Stadtteil einen Zuschuss von Euro 150,-. Die Anzahl der Seniorenveranstaltungen wird pro Stadtteil und Jahr auf 2 begrenzt. Die Anträge sind grundsätzlich vor der Veranstaltung an den Magistrat zu richten.

1.4 Sonderzuschuss für die Mitwirkung bei den Ferienspielen

Vereine oder Vereinsgemeinschaften, die bei den jährlichen Ferienspielen der Stadt mitwirken, erhalten einen allgemeinen Zuschuss von Euro 125,-.

1.5 Sonderzuschuss für Vereinsjubiläen

In Anerkennung langjähriger gemeinnütziger Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks wird den Vereinen bei den Jubiläen für 25, 50, 75, 100 Jahren usw. ein Sonderzuschuss (Geldgeschenk) in Höhe des 10-fachen des Jubiläumjahres gewährt. Für alle dazwischenliegenden Jubiläen, die identisch mit einem vollen Jahrzehnt sind, können die Vereine ein Geldgeschenk von Euro 100,- erhalten.

3. Zuschüsse in besonderen Fällen

3.1. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Vereine, die Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, z.B. in Partnerstädten ausrichten oder daran teilnehmen (z.B. Großveranstaltungen, Turniere, Musikwettstreite o.ä.) können von der Stadt auf Antrag bezuschusst werden.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall aufgrund des vorliegenden Antrages. Bei Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit Jugendaustausch können anfallende Fahrt- und Unterkunftskosten in die Bezuschussung einbezogen werden.

Vereine, die Delegationen (mindestens 15 Personen) aus den Partnerschaftsgemeinden zu Besuch erwarten, können einen Zuschuss beantragen, jedoch nur einmal im Kalenderjahr. Der Zuschuss beträgt je Gast und Tag Euro 2,50 und ist schriftlich unter Beifügung einer Gästeliste vor dem Besuch zu beantragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der endgültigen Gästeliste.

3.2. Zuschüsse für besondere Jugendförderungsprogramme der Vereine

Soweit Vereine im Rahmen ihrer Jugendarbeit mit Jugendgruppen Freizeiten, Jugendlager oder Trainingslager durchführen, können diese von der Stadt auf Antrag bezuschusst werden.

Die Stadt zahlt pro Tag und Teilnehmer Euro 1,50 bei einer Mindestzeit des Heim- oder Lageraufenthaltes von zwei Tagen.

Der Zuschuss ist unter Angabe der Personalien der teilnehmenden Mitglieder und der Dauer des Heim- bzw. Lageraufenthaltes vorher zu beantragen. Dem Antrag ist ein Programm für den Aufenthalt im Freizeithaus oder Jugendlager beizufügen. Die erforderliche Aufsicht durch einen Jugendgruppenleiter muss gewährt sein.

Für je 5 Jugendliche wird ein / e Übungsleiter / -in in gleicher Höhe bezuschusst.

3.3. Sonderzuschuss Chöre

Die in der Anlage 2 aufgeführten Chöre erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen beim Singen auf Beerdigungen und bei Trauerfeiern jährlich einen Sonderzuschuss von Euro 250,- ohne Antrag. Eine jährliche Beischreibung neuer Vereine ist zu gewährleisten.

Anlage 1

zu den Richtlinien für die Förderung sporttreibender, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Vereine in der Stadt Braunfels

Vertragliche und sonstige Sonderleistungen

1. FSV Braunfels
 - a) für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Stadion einschl. Aschenbahn
mtl. Euro 300,- = jährlich Euro 3.600,-
 - b) 20 % des Stromverbrauchs für die Duschanlagen im Stadion
ca. Euro 75,- bis Euro 100,- im Jahr

Schmidt
Bürgermeister